

# BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • 652.433/0003-V/2/2005

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. GERALD EBERHARD

PERS. E-MAIL GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2316

IHR ZEICHEN • LTG.-G-87-2005 (LTG.-440/A-1/36-2005

VOM 21. JUNI 2005

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Juni 2005 betreffend Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. August 2005 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet dessen wird darauf hingewiesen, dass es fraglich erscheint, ob mit der rückwirkenden Einräumung eines Weisungszusammenhangs, wie sie in Art. II Z 1 in Verbindung mit Art. I Z 8 des Gesetzesbeschlusses vorgesehen ist, mit welcher konsequenterweise auch eine rückwirkende Änderung der im Beleihungsakt festgesetzten Bezeichnung der GIS einhergehen müsste (VfGH-Erkenntnis vom 3.3.2005, B 527/03), tatsächlich die offensichtlich angestrebte Sanierung bereits getroffener Entscheidungen erreicht wird, zumal die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.12.2004, G 57/04 eingeforderten effektiven Steuerungs- und Lenkungenfunktionen eines obersten (dem Landtag gegenüber verantwortlichen) Organs üblicherweise pro futuro ausgerichtet sind.

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

10. August 2005  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

11. Aug. 2005

**Elektronisch gefertigt**

*Landtag*  
LtG.-G-87-2005 Stempel  
Bearbeiter Beilagen  
(LtG.-440/A-1/36-2005)